

Errichtung eines Zebrastreifens an der Einmündung Engelbertstraße in die Planegger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 10.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17233

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Einmündung Engelbertstraße in die Planegger Straße

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 10.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649 beschlossen.

Die Empfehlung fordert die Errichtung eines Zebrastreifens an der Einmündung Engelbertstraße in die Planegger Straße

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie bereits in der Sitzungsvorlage 20-26 / V 10323 und im Beschluss vom 12.09.2023 beschrieben, dürfen in Streckenabschnitten mit „Grünen Wellen“ sowie in der Nähe von Lichtsignalanlagen gemäß den bundesweit gültigen Verwaltungsvorschriften zur StVO, an welche die Straßenverkehrsbehörde im Mobilitätsreferat gebunden ist, keine Fußgängerüberwege eingerichtet werden (s. VwV-StVO zu § 26).

Für den Fußverkehr sind in der Nähe der Engelbertstraße im Straßenverlauf entlang der Planegger Straße mehrere gesicherte Querungsmöglichkeiten vorhanden. Der Abstand zwischen Einmündung der Engelbertstraße und der Lichtsignalanlage (LSA) Gräfstraße / Planegger Straße beträgt knapp 100 Meter. Der Abstand zur LSA Planegger Straße / Am Kloostergarten beträgt ca. 170 Meter. Ferner werden beide Anlagen koordiniert zueinander

betrieben (als sogenannte „Grüne Welle“) und sind für den dort geführten Bus-ÖPNV beschleunigt geschaltet.

Aus diesen Gründen (Nähe zu Lichtsignalanlagen und Grüne Welle) ist die Anordnung eines Fußgängerüberwegs an der in der Empfehlung geforderten Örtlichkeit nicht realisierbar.

Da ein Fußgängerüberweg nicht realisierbar ist, wird der beantragte Standort seit mehreren Jahren im sogenannten LSA-Bauprogramm geführt und dort regelmäßig überprüft, da wir das Ansinnen von Bürger*innen, Straßen an möglichst vielen Stellen mithilfe von gesicherten Querungshilfen überqueren zu können, verstehen und nachvollziehen können.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger*innen, Beirat*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Wie oben beschrieben, befindet sich die Stelle bereits seit mehreren Jahren in dieser Antragsliste. Die Bewertungen der letzten Jahre ergab allerdings, dass hier – ausdrücklich immer im Vergleich zu bis zu 100 anderen beantragten Stellen im Münchner Stadtgebiet – im Sinne von §45 Absatz 9 StVO nicht die erforderliche Dringlichkeit bestand, eine Lichtsignalanlage zu realisieren. Eine kürzlich durchgeführte Ortsbesichtigung für das Bewertungsjahr 2025 bestätigte die Bewertungen der letzten Jahre. Der zum Beispiel im Vergleich zu vielen anderen Stellen geringe Querungsbedarf von weniger als 50 Personen pro Stunde, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, der geringe Abstand zur nächstgelegenen sicheren Querungsstelle südlich des beantragten Standortes und auch die seit Jahren unauffällige Unfallsituation sind Kriterien, die eine Lichtsignalanlage an der Stelle derzeit nicht rechtfertigen.

Da die Landeshauptstadt München selbst den Anspruch hat, die jeweils dringlichsten Stellen zu finden, bewerten wir einmal beantragte Stellen grundsätzlich jedes Jahr neu, ohne dass es dazu einen erneuten Anstoß durch Dritte benötigt. Zum einen können sich Randbedingungen (neu gebaute Schulen, Wohngebiete, Straßen, geänderte Schulwege, Verkehrszahlen, Unfallzahlen etc.) verändern, zum anderen fallen Jahr für Jahr Antragsstellen aus den Vorjahren bei den jeweils neuen Bewertungen weg, da an diesen Stellen Lichtsignalanlagen gebaut wurden.

Insofern bleibt es bei dem Verfahren, dass wir sämtliche Stellen in regelmäßigen Zyklen neu bewerten. Sollte der Stelle Engelbertstraße / Planegger Straße im Rahmen der zukünftigen jährlichen Bewertungsverfahren die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 zugesprochen werden, werden Sie von uns benachrichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 10.04.2025 kann derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 10.04.2025 kann derzeit nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02649 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 10.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441
zur weiteren Veranlassung